



TREUENER LANDBOTE

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLISSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 06 · 26. MÄRZ 2020

27. JAHRGANG



Schützen Sie sich und andere, bleiben Sie zuhause!

#wirbleibenzuhause



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

ich möchte Sie auf dieser Seite nicht mit den Informationen überschütten, die manchmal auch verwirrend, ohnehin ständig in den Medien sind und ich denke, ich brauche die Worte der Bundeskanzlerin und vor allem unseres Ministerpräsidenten, Michael Kretschmer, nicht zu wiederholen.

Aber, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Kinder, sehr geehrte Gewerbetreibende und Unternehmer, liebe Vereine und Institutionen unseres Treuener Landes, lassen Sie mich einige Worte an Sie richten, denn ich wünsche mir nichts sehnlicher, als dass wir alle gemeinsam gut und ohne Angst durch diese Zeit kommen und uns gesund bei strahlendem Sonnenschein in unseren Einrichtungen, unseren Schulen und Kindertagesstätten, auf unseren Plätzen, im Freibad und in unseren Geschäften und Unternehmen wiedersehen!

Corona-Virus (Covid-19) – das ist das Wort, das derzeit in allen Medien, in aller Munde und Gedanken ist. Vor Wochen noch weit weg, doch heute nun ganz nah, die ersten Erkrankungen auch in unserer Stadt... Haben wir die Maßnahmen der anderen Länder noch aus der Ferne vor Wochen leichter genommen, sehen wir es heute mit anderen Augen. Denn auch bei uns sind die Auswirkungen der weltweiten pandemischen Entwicklung angekommen. Die nunmehr dynamische Entwicklung der Corona-Erkrankungen - auch bei uns - erfordert entschiedenes und solidarisches Handeln - durch uns alle!

Seien Sie gewiss, dass unsere Staatsregierung wie auch wir alle in unserer Macht und in unserer Kraft stehenden Maßnahmen für Sie ergreifen, um mit Ihnen gemeinsam gut durch die Krise der nächsten Wochen zu kommen. Helfen Sie mit, bewahren Sie Ruhe und haben Sie Verständnis!

Wenn Sie die folgenden Seiten lesen und seit dem 14.03.2020 unsere Internetseite verfolgen, so sehen Sie, dass wir Sie über das Wichtigste, was Sie wissen müssen, informieren. Unsere Internetseite wird, bei Änderungen mehrmals täglich, aktualisiert. Wir können die Verbreitung des Corona-Virus nicht verhindern, aber wir treffen im Einklang mit den Verfügungen ständig Entscheidungen, um an der Eindämmung mitzuwirken bzw. die Maßnahmen der Regierung durchzusetzen, aber auch diese mit eigenen Ideen erträglicher zu gestalten.

Neben den Maßnahmen in den Kindertagesstätten, den Schulen, dem Rathaus und der Feuerwehr haben wir seit Montag eine Aktion „**Treuener helfen Treuenern**“. Sie finden alle Möglichkeiten auf den **folgenden Seiten sowie** (ständig aktualisiert) **unter www.treuen.de**! Denn, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir wissen, dass es nicht immer einfach ist zu Hause zu bleiben, das eine oder andere wird doch dringend benötigt und die Decke scheint einem schier auf den Kopf zu fallen. Deshalb tragen wir gemeinsam für Sie Sorge. So haben wir gemeinsam mit all unseren Geschäften und Gaststätten für Sie einen kontaktlosen Lieferservice eingerichtet, ganz egal, ob Sie beispielsweise ein warmes Essen, ein rezeptfreies Medikament oder eine Salbe aus der Apotheke, einen Blumengruß, etwas zum Basteln, Stricken oder ein Buch benötigen. Natürlich halten wir zum Erinnern und gemeinsamen Rätseln aus dem Stadtarchiv auch etwas bereit. Wenn Sie in Not sind oder Hilfe in der Absonderungsverwahrung (Quarantäne) benötigen, finden Sie unter den Nothilfenummern täglich von 09.00 – 18.00 Uhr eine Rathausmitarbeiterin, die diese vermittelt. Denn hier haben sich neben unseren Bediensteten freiwillige Helfer sowie die Firma Physiotherm gemeldet, die uns unterstützen und sich mit einem Schreiben von mir bei Ihnen ausweisen. Weiteres lesen Sie auf den Folgeseiten.

Doch ich will es nicht versäumen, Ihnen allen, liebe Helfer, den Mitmenschen in unseren Vereinen und Institutionen, Gewerbe, Unternehmen, in den medizinischen Berufen, den Stadträten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihnen liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Herzen für Ihr Verständnis, Ihre Mithilfe und Besonnenheit zu danken. Ich bin stolz darauf, die Bürgermeisterin unseres „Treuener Landes“ mit Ihnen allen sein zu dürfen!

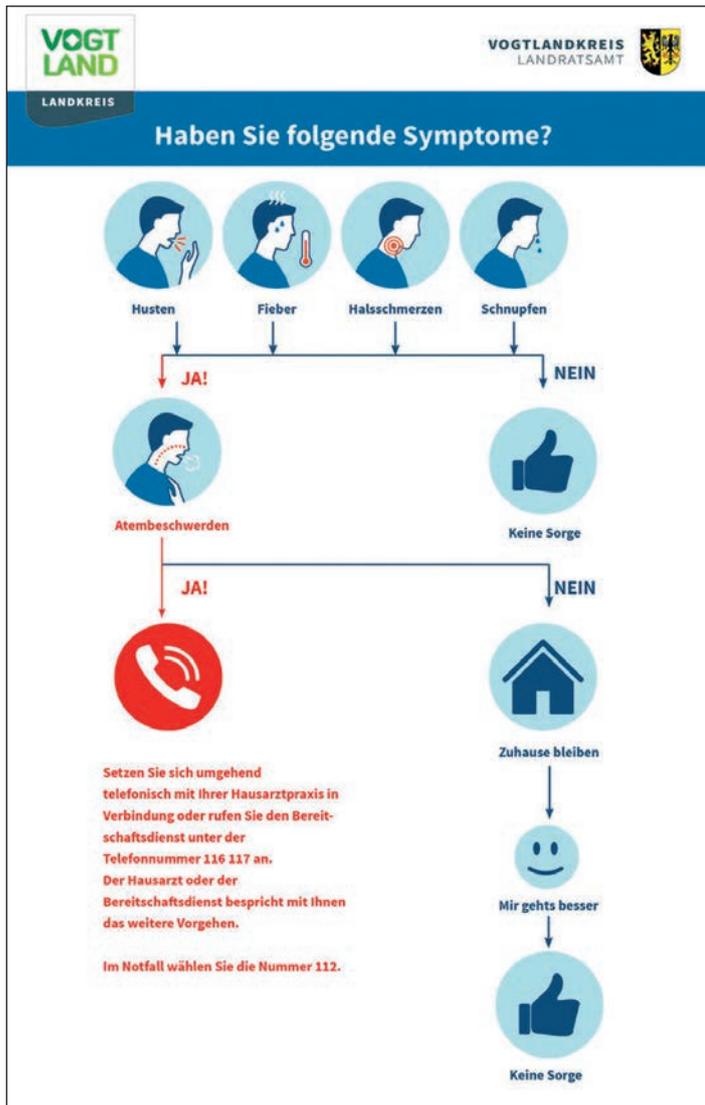
Rücken wir zusammen – nehmen wir Abstand! – Wir kriegen das gemeinsam hin!

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Gesundheit!

Ihre Bürgermeisterin


Andrea Jedzig

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT



Folgende Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus hat der Krisenstab zum aktuellen Zeitpunkt festgelegt und die Umsetzung der Allgemeinverfügung des Sächsischen Ministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 18. März 2020 besprochen:

Rathaus

Das Rathaus der Stadt Treuen hat bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, sofern möglich, ihre Anliegen **telefonisch oder per Mail** an uns zu richten. Für dringend notwendige Aufgaben, wie Belange des Meldewesens oder zwingende persönliche Gespräche wird eine Eintrittsregelung geschaffen. Hierfür ist der Aushang an der Eingangstür zu beachten. Alle wichtigen Telefonnummern haben wir hier noch einmal für Sie zusammengefasst:

Zentrale Rufnummer (Bürgerbüro)	638 - 0
FB Finanzen und Bürgerservice	638 - 43
Einwohnermeldeamt	638 - 34
Gewerbeamt	638 - 15
FB Bau	638 - 50
Ordnungsamt	638 - 22
Büro Bürgermeister	638 - 24

Städtische Gremien

Städtische Gremien (Stadtrat und Ausschüsse) sind bis auf weiteres ausgesetzt. Die Handlungsfähigkeit des Stadtrates ist natürlich bei Notwendigkeit gegeben.

Feuerwehr

Für die Gemeindefeuerwehr Treuen gilt seit dem 15.03.2020 eine Dienstanweisung, nach der bis auf Widerruf alle Ausbildungs-, Übungs- und Arbeitsdienste sowie gesellschaftliche Zusammenkünfte in allen Abteilungen der Gemeindefeuerwehr ausgesetzt sind. Des Weiteren gilt in allen Gerätehäusern eine Besuchersperre für Nichtmitglieder der Gemeindefeuerwehr.

Ziel der Dienstanweisung ist die Gesundheitserhaltung aller Feuerwehrmitglieder und die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zu jedem Zeitpunkt.

Schulen

Seit dem 18.03. sind alle Schulen ab der Oberstufe geschlossen! Die **Grundschulen** bleiben weiterhin für die **Mindestbetreuung bis 11:10 Uhr geöffnet!** Auch für die **Horteinrichtungen ist die Mindestbetreuung** im Zusammenspiel mit den Grundschulen gewährleistet.

Kindertagesstätten

Analog zu den Grundschulen halten natürlich auch **die Kindertagesstätten die Mindestbetreuung** entsprechend der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vor. Wir werden die Öffnungszeiten und die Gruppen, jedoch in „ausgedünnter“ Anzahl, sowie die gewohnten Erzieherinnen und Erzieher beibehalten, um keine neuen primären und sekundären Kontaktnetzwerke zu schaffen.

Freizeitanlagen

Die Eröffnung des Stadtgartens wird bis auf weiteres verschoben. Das Areal „Plauener Spitze“ ist gesperrt.

Die **Stadt- und Schulbibliothek Treuen hat geschlossen.**

Die **Sportplätze, Sporthallen und Bürgerhäuser** der Stadt Treuen sind **geschlossen.**

RATHAUS-NACHRICHTEN



Stadt Treuen

STARK - URSPRÜNGLICH - NAH

INFORMATIONEN

Stadt Treuen beschließt Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus (Covid-19)

Die Stadt Treuen hat einen kommunalen Krisenstab unter Federführung der Bürgermeisterin Andrea Jedzig gebildet. Der Krisenstab steht rund um die Uhr in Kontakt, trifft sich täglich oder umgehend je nach Erfordernis und behält die aktuelle Lage immer im Blick, um für die Bürgerinnen und Bürger unseres „Treuer Landes“ stets die größtmöglichen Sicherheitsvorkehrungen zu beschließen und Hilfe zu leisten, dort wo sich die Notwendigkeit ergibt.

Die **Jugendeinrichtungen** in der Stadt Treuen (Jugendzentrum + Außenstellen) **haben geschlossen**.

Spielplätze

Die **öffentlichen Spielplätze sind**, bezugnehmend auf die Allgemeinverfügung des Freistaat Sachsen **seit dem 19.03. gesperrt**. Das Betretungsverbot wird zusätzlich durch ein Schild signalisiert. Wir appellieren ausdrücklich an die Vernunft der Eltern, ihre Kinder nicht auf den öffentlichen Spielplätzen spielen zu lassen. Die Einhaltung des Betretungsverbotes wird durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst und die Landespolizei kontrolliert!

Veranstaltungen

Alle öffentlichen Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet sind unabhängig der Personenzahl bis vorerst 20.04.2020 **abgesagt**.

Private Veranstaltungen im familiären Bereich sind entsprechend der Allgemeinverfügung des Freistaat Sachsen aufgrund der Ausgangsbeschränkungen abzusagen. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis sind weiterhin gestattet, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf.

Grundsätzliches

Für Personen, die sich in häuslicher Quarantäne befinden oder eine sogenannte Absonderungsbescheinigung erhalten haben und nicht durch Familienangehörige, Freunde, Nachbarn etc. versorgt werden können, hat die Stadt Treuen eine **Notfallnummer unter 037468 638-40 eingerichtet, die Montag bis Freitag von 9.00 – 18.00 Uhr besetzt ist. Am Wochenende wenden Sie sich bitte ans Landratsamt Vogtlandkreis**.

Wir möchten uns außerdem bedanken, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen an uns gewandt haben und ihre Unterstützung, z.B. bei der Versorgung von älteren Menschen und in Quarantäne befindlichen Mitbürgern angeboten haben. Zur **Koordination der Hilfsangebote haben wir eine zentrale Stelle im Sachgebiet Soziales eingerichtet, die Sie Montag bis Freitag von 9.00 – 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 037468 638 - 40 erreichen** Dort werden Hilfsangebote gesammelt und bei Bedarf gezielt vermittelt.

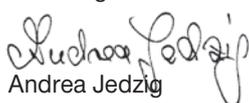
Auf der Internetseite der Stadt Treuen unter www.treuen.de wurde eine Sonderseite zum Corona-Virus eingerichtet, auf der Sie immer aktuell informiert werden.

Wir wissen, dass diese Maßnahmen das öffentliche Leben teils in großem Maße einschränken. Jedoch appellieren wir eindringlich, alle sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Nur wenn alle Verständnis sowie Ruhe bewahren und Zusammenhalten können wir den Virus eindämmen.

Wir bitten dabei zu beachten, dass diese Hinweise auf Grundlage der Rechts- und Sachlage zum Redaktionsschluss am 24.03.2020 ergehen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung um die Ausbreitung des Corona-Virus kann eine dauerhafte Gültigkeit dieser Hinweise nicht gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

Ihre Bürgermeisterin


Andrea Jedzig



Stadt Treuen · Postfach 1132 · 08229 Treuen

Stadt Treuen
BÜRGERMEISTER

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner(in): Frau Andrea Jedzig
E-Mail: stadtverwaltung@treuen.de
Telefon: 037468 638 14
Telefax: 037468 638 60

Datum: 18.03.2020

Elterninformation Betreuungsbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

im Vorab bedanke ich mich persönlich und im Namen der Stadt Treuen bei Ihnen für das Verständnis bei den Maßnahmen zur Verringerung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus, welche explizit die Betreuung ihrer Kinder in unseren Kindertagesstätten betreffen. Wir wissen nur zu gut, dass dies eine besondere Herausforderung für Sie alle bedeutet.

Aufgrund dieser angespannten Situation, die sich auf den Betreuungsbedarf in allen Kindereinrichtungen der Stadt Treuen auswirkt, wird der **Elternbeitrag** (ggf. anteiliger Beitrag) für alle Kinder, deren Personensorgeberechtigten als „**Selbstzahler**“ für den Betreuungsbeitrag aufkommen müssen, im **Monat April 2020 ausgesetzt** (Ausgleich für die derzeitige Schließzeit).

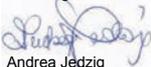
Mit dieser finanziellen Entlastung soll allen betroffenen Eltern von Seiten der Stadt Treuen schnell und unbürokratisch geholfen werden.

Für alle Eltern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird für den Monat April kein Betreuungsbeitrag abgebucht, Einzahler müssen den Beitrag nicht überweisen.

Über die weitere Verfahrensweise werden wir Sie kurzfristig auch auf unserer Internetseite auf dem Laufenden halten.

Kommen Sie gut und gesund durch eine für uns alle nicht einfache Zeit!

Ihre Bürgermeisterin


Andrea Jedzig

Seite 1 von 1

Stadt Treuen
Markt 7
08233 Treuen
Telefon 037468 638-0
Telefax 037468 638-60
stadtverwaltung@treuen.de
www.treuen.de

Bankverbindung

Sparkasse Vogtland
IBAN DE25 8705 8000 3580 0016 46
BIC WELADED1PLX

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr



Dieses Jahr keine Höhenfeuer

In diesem Jahr wird es im ganzen Vogtlandkreis, also auch in Treuen und seinen Ortsteilen **keine Höhenfeuer** geben.

Darauf haben sich die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Städte und Gemeinden bei einer gemeinsamen Beratung mit dem Landrat des Vogtlandkreises verständigt.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nachfolgenden Allgemeinverfügungen sind nur in gekürzter Form abgedruckt. Die gesamten Allgemeinverfügungen können Sie unter www.coronavirus.sachsen.de herunterladen.

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10:

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019, geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
2. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - 2.1. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - 2.2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
 - 2.3. Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des SMS bzgl. Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung,
 - 2.4. Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
 - 2.5. Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - 2.6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - 2.7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

- 2.8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsaloons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen),
- 2.9. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,
- 2.10. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- 2.11. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- 2.12. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
- 2.13. Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen und
- 2.14. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). Ausgenommen hiervon sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.
4. Im Übrigen ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Soweit die

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19),

abweichende Regelungen enthalten, treten diese mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für die Zeit der Geltung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Weiterhin Geltung haben die:

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 43-510/70 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020, Az.: 42-6928-20 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von Veranstaltungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 20. März 2020

Az.: 15-5422/5

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden sind untersagt. Badeanstalten sind zu schließen.

Ausgenommen sind:

- a) Veranstaltungen der Sächsischen Staatsregierung, der Ministerien des Freistaats Sachsen, des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Freistaats Sachsen, der Behörden des Freistaats Sachsen, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.
- b) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.
- c) Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich (wie etwa Hochzeiten, Trauerfeiern und vergleichbare Veranstaltungen), wenn sie die Zahl von 50 Teilnehmenden nicht überschreiten.

Die Möglichkeit zum Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die zuständige Behörde bleibt unberührt.

Es wird im Übrigen aus Gründen des Infektionsschutzes empfohlen, private Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen.

Der Betrieb und der Besuch von Einzelhandelsstätten gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

2. Geschäfte, Mensen und Hochschul-Cafeterien sind grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen gelten für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons,

der Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Für diese Bereiche sind die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der als Anlage beigefügten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker ohne Publikumsverkehr können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

3. Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GewO, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746) der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

- a) Tanzlustbarkeiten (wie zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
- b) Kneipen,
- c) Messen, Ausstellungen,
- d) Spezialmärkte und Jahrmärkte,
- e) Volksfeste,
- f) Spielhallen,
- g) Spielbanken,
- h) Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wochenmärkte im Sinne der Gewerbeordnung von der Untersagung nicht erfasst sind.

Weiterhin dürfen Übernachtungsangebote der Hotel- und Beherbergungsbetriebe im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Gegebenenfalls werden Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.

4. Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl.

- S. 198) sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr, wenn sie die in der Anlage aufgeführten Auflagen beachten.
Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.
5. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
 6. Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
 - a) Theater (einschließlich Musiktheater)
 - b) Filmtheater (Kinos),
 - c) Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
 - d) Opern,
 - e) Museen,
 - f) Ausstellungshäuser,
 - g) Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,
 - h) Angebote der offenen Kinder und Jugendarbeit,
 - i) öffentliche Bibliotheken,
 - j) Planetarien,
 - k) zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
 - l) Angebote von Volkshochschulen,
 - m) Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger,
 - n) Angebote von Musikschulen,
 - o) Angebote in Literaturhäusern,
 - p) Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen,
 - q) Saunas und Dampfbäder,
 - r) Fitness- und Sportstudios,
 - s) Spielplätze,
 - t) Seniorentreffpunkte,
 - u) Reisebusreisen.
 7. Untersagt sind:
 - a) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie
 - b) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
 8. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.) sowie für so genannte Indoorspielplätze.
Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zugelassen werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist fachlich zu beteiligen.
 9. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes muss eingestellt werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.
 10. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
 11. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Verbot von Veranstaltungen) außer Kraft.
 12. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.
 13. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung ist zu unterscheiden:
 - a) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Veranstaltungen/Ansammlungen und die Schließung von Badeanstalten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG,
 - b) Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und
 - c) vorsätzlich begangene Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 74 IfSG.Zuwiderhandlungen gegen die Buchstaben a) und c) sind strafbar. Im Übrigen werden Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
vom 23. März 2020, Az: 15-5422/4

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis einschließlich 17. April 2020 gilt:
 - 1.1 Der Schulbetrieb an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen wird eingestellt. Es finden kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt.
 - 1.2 In Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.
 - 1.3 Kinder, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Einrichtungen für die oben genannte Zwecke nicht betreten.
2. In allen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege wird ein Notbetreuungsangebot wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - a) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und Förderschulen sichert der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Schul- und dem Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot,
 - b) für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schüler an Förderschulen unabhängig von der Jahrgangsstufe, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können, sichert der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Schul- und dem Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot
 - c) an den Kindergärten und –krippen wird das Notbetreuungsangebot durch den Träger der Einrichtung gesichert
 - d) an den Kindertagespflegestellen wird das Notbetreuungsangebot durch Kindertagespflegeperson gesichert.

3. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn
 - **beide** Personensorgeberechtigte oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragsstellung aktuell Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
 - **nur einer** der Personensorgeberechtigten (bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen) im Gesundheitswesen sowie im Bereich der ambulanten bzw. stationären Pflege oder im Polizeivollzugsdienst tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.
 - Eltern oder auch Kita- Fachkräfte um das Kindeswohl fürchten. In diesen Fällen ist zwingend das zuständige örtliche Jugendamt zu informieren, um mit dessen Zustimmung die Notbetreuung abzusichern.
 - Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten
 - o keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
 - o nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
 - o sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 zeigen.
4. Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Ziffer 3 müssen in einem der in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiche tätig sein. Die Personensorgeberechtigten weisen die Tätigkeit in einem Formblatt (Anlage 2, abrufbar unter www.sms.sachsen.de bzw. www.smk.sachsen.de) gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn. Die Bestätigung durch den Arbeitgeber kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann, binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden.
5. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der in Ziffern 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und der daraus sich ergebenden Pflichten zu sorgen.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafverfolgungsvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. März 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 18. März 2020, Aktenzeichen 15-5422/4, tritt an diesem Tag außer Kraft.

Übersicht der Sektoren der Kritischen Infrastruktur

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Sächsischer Landtag
- Polizei
- Justizvollzug
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Krisenstabspersonal
- Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht,
- Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren
- Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen
- Opferschutzeinrichtungen
- betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit

- Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung)
- Wasserversorgung
- Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
- Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal)
- ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal)
- Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal)
- Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pressedrukkerzeugnissen
- Banken und Sparkassen
- Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal)
- Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal)

Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs

- Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft
- Lebensmittelhandel und -großhandel
- Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs

Gesundheitsversorgung und Pflege

- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen
- Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung
- Praxen von Gesundheitsfachberufen
- Krankenhäuser und medizinische Fakultäten
- Rettungsdienst
- Apotheken und Sanitätshäuser
- Labore
- Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten
- stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe
- ambulante Pflegedienste
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in genannten Einrichtungen

Bildung und Erziehung

- Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas und Schulen
- stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder und Jugendhilfe

INFORMATIONEN AUS DER STADTVERWALTUNG



„Treuener helfen Treuenern“

Schützen Sie sich und andere, bleiben Sie zu Hause!

Die Treuener Geschäfte sind auch in der Krise
für Sie da. Bleiben Sie Treuen treu!

Derzeit sind viele Geschäfte, auch in Treuen, per Verfügung von Ladenschließungen betroffen. Auch wenn die Schließung von Ladengeschäften sehr wichtig für die Eindämmung des neuartigen Corona-Virus ist, stellt dieser Umstand für viele Unternehmerinnen und Unternehmer eine existenzbedrohende Lage dar. Aus diesem Grund bieten viele Gewerbetreibende in Treuen einen Lieferservice an. Nachfolgend haben wir Ihnen eine Liste mit Gewerbetreibenden zusammengestellt, die einen Lieferservice anbieten:

Zubereitete Speisen und Getränke

- **Hotel Wettin, Bahnhofstraße 18 A**
Abhol- und Lieferservice von warmen und kalten Speisen
Telefon: 037468 6580
E-Mail: wettin@hotel-wettin.de
Internet: www.hotel-wettin.de
Zeiten: täglich
12.00 – 14.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr
- **Gaststätte Vaterland, Munzstraße 2**
Abholservice mit wöchentlich wechselndem frisch gekochtem Angebot
Telefon: 037468 2800
E-Mail: kontakt@gaststätte-vaterland.de
Internet: www.gaststätte-vaterland.de
Zeiten: Samstag und Sonntag
11.00 – 14.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr
- **Landgasthof Veitenhäuser, Veitenhäuser 10**
Abhol- und Lieferservice für zubereitete Speisen
Telefon: 037468 68290
E-Mail: info@landgasthof-veitenhaeuser.de
Zeiten: Donnerstag bis Sonntag
Abholung 11.30 – 19.00 Uhr
Lieferung 11.13 – 14.00 Uhr und 17.00 – 20 Uhr
- **Landgasthof Waldeck, Wetzelsgrün 26**
Abhol- und Lieferservice für zubereitete Speisen, Einkaufsservice
Telefon: 037468 2262
E-Mail: info@landgasthof-waldeck.de
Internet: www.pension-vogtland.de
Zeiten: 11.00 – 14.00 Uhr Mittagessen
Bis 20.00 Uhr Abendessen
- **Curry 31/Luce, An der Auerbacher Straße 3**
Abhol- und Lieferservice für zubereitete Speisen
Telefon: 037468 687484
E-Mail: curry31@t-online.de
Internet: www.curry31.com

Zeiten: Dienstag- Freitag 11.00– 14.00 Uhr
und 17.00 – 20.00 Uhr
Samstag 17.00 – 20.00 Uhr

- **Pizzeria Pepe, Königstraße 23**
Abhol- und Lieferservice für zubereitete Speisen
Telefon: 037468 68987
- **Was guckst Du, Bahnhofstraße 30**
Abhol- und Lieferservice für zubereitete Speisen
Telefon: 037468 589591
- **Yildiz Döner und Pizza, Pfarrstraße 5**
Abholservice für zubereitete Speisen
Telefon: 0152 04907752

Backwaren:

- **Bäckerei Wunderlich, Lauterbacher Straße 3, Schreiersgrün**
Abhol- und Lieferservice für Backwaren
Telefon: 037468 2828
E-Mail: feinbaeckereiwunderlich@web.de
Internet: www.feinbaeckerei-wunderlich.de
Zeiten: Bestellung bis 17.00 Uhr,
Lieferung an nächsten Tag ab 9.00 Uhr
- **Bäckerei Thmstädter, Zobeser Straße 7, Altmannsgrün**
Abhol- und Lieferservice für Backwaren
Telefon: 037468 2124 / 0151 23455479
E-Mail: thumstaedter@gmx.de

Fleischer

- **Fleischer Schneider, Innere Herlasgrüner Str. 22**
Lieferung von Fleisch und Wurst sowie Mittagessen an die Haustür
Telefon: 037468 2269
E-Mail: info@fleischerei-schneider.net
Internet: www.fleischerei.schneider.net
Zeiten: Montag – Freitag, 12.00 – 14.00 Uhr
- **Fleischer Müller, Bismarckplatz 4**
Lieferung von Fleisch und Wurst sowie Mittagessen an die Haustür
Telefon: 037468 2269
E-Mail: info@fleischerei-schneider.net
Internet: www.fleischerei.schneider.net
Zeiten: Montag – Freitag, 12.00 – 14.00 Uhr

Apotheken

- **Pelikan Apotheke, Rudolf-Breitscheid-Straße 1**
Zustellung von Medikamenten
Telefon: 037468 3315
E-Mail: info@pelikan-treuen.de
- **Stadt-Apotheke, Königstraße 12**
Botendienst und Bestellannahme sowie Beratungs-Chat
Telefon: 037468 80800
E-Mail: botendienst@krumbiegel.de
Internet: www.rezepto.de
Skype: sprechstunde@krumbiegel.de

Gärtnereien und Blumenläden

- **Baumschule Feustel, Neue Welt 28**
Liefer- und Abholservice von Blumen
Telefon: 037468 2963
- **Kulinarischer Gartenbau Stefanie Zeidler, Bauernweg 2, Pfaffengrün**
Abholservice von Gemüse und Blumen
Telefon: 0177 305 66 92 / 0177 322 80 47
Zeiten: Montag – Freitag 9.00 – 17.00 Uhr
Samstag 09.00 – 12.00 Uhr
- **Blumen Herrgeist, Markt 12**
Abhol- und Lieferservice von Blumen, Pflanzen und Kartoffeln
Telefon: 037468 4617
Zeiten: Montag – Freitag 10.00 – 16.00 Uhr
- **EA Blumen, Rudolf- Breitscheid-Straße 10**
Lieferservice von Blumen und Pflanzen
Telefon: 037468 687480
- **Blumeneck Roßner**
Abholservice von Blumen und Pflanzen
Telefon: 037468 4730
Zeiten: Montag – Freitag 9.00 – 16.00 Uhr

Bekleidung

- **Mäusezähnnchen UG, Königstraße 2A**
Versand von Kinderbekleidung
Telefon: 037468 582373
E-Mail: info@maeuse-zaehnchen.de
Internet: www.maeuse-zaehnchen.de
- **La bella Mode, Pfarrstraße 6**
Versand von Bekleidung
E-Mail: heidi.wedig@arcor.de
- **J.A. Illgen, Apothekengasse 2**
Liefer- und Abholservice von Wolle, Handarbeitsbedarf, Kurzwaren und Wäsche
Telefon: 037468 2553
E-Mail: j.a.illgen@web.de

Elektrofachhandel / Computerservice

- **Elektro Wappfler, Markt 6**
Abhol- und Lieferservice
Telefon: 037468 2251 / 0178 6375012
E-Mail: a.guhde@web.de
- **Elektro Eismann, Bahnhofstraße 33**
Abhol- und Lieferservice von Hausgeräten und Autobatterien
Telefon: 037468 2294
- **SEITECH, Querstraße 1**
PC-Notservice
Telefon: 037468 769555 / 037468 769848

Uhren & Schmuck

- **Uhren & Schmuck Polster, Bahnhofstraße 7**
Service für dringende Reparaturen

Telefon: 037468 2689
Zeiten: Montag – Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Bastelbedarf

- **Rhapsodie Franda, Königstraße 6**
Abhol- und Lieferservice von Bastelbedarf und Tee
Telefon: 037468 3944
E-Mail: franda.hobby@web.de
Zeiten: täglich 10.00 – 12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Holzfachhandel

- **Holzkellner GmbH, Auerbacher Str. 39, Schreiersgrün**
Lieferservice
Telefon: 037468 3562
Internet: www.holzkellner.de

Kosmetik

- **Pauline's Handmade-& Naturprodukte, A.-Bühring-Str. 38**
Abhol- und Lieferservice von Handgemachte Seifen, Cremes, Naturkosmetik usw.
Telefon: 0162 2903220
E-Mail: paulinchen-4@t-online.de

Reinigung /Reparatur

- **Mode mit Herz, Bahnhofstraße 2**
Reinigung, Wäsche, Schuhreparatur u.a. mit Abhol- und Lieferservice
Telefon: 037468 67604 / Für Notfälle 0175 2135067
Zeiten: Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr!

PHYSIO≡THERM®

Infrarotkabinen



PHYSIOTHERM
HILFT!

Montag- Freitag, 8.00 -15.00 Uhr

☎ 037468/76463095
✉ hilfe@physiotherm.com

Physiotherm GmbH Deutschland
Herlasgrüner Straße 74
08233 Treuen



- Wir übernehmen Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Mitmenschen! #füreinander
- **Service: Besorgungsfahrten (Einkauf von Lebensmitteln, Apotheke), Unterstützung bei Organisatorischen Fragen**
- Wir helfen Menschen, die aufgrund des **Alters** oder von **Vorerkrankungen** zu den besonders gefährdeten Personengruppen zählen und deshalb besser zuhause bleiben und sich nicht unter Menschen begeben sollen, sowie Menschen in **Quarantäne** und Menschen in anderen **Notsituationen**.

Melden Sie sich gern bei uns!

„Denken ist wundervoll, aber noch wundervoller ist das Erlebnis.“

– Oscar Wilde –

Das Coronavirus hält uns in Atem und augenscheinlich gibt es momentan nichts Anderes, über das wir uns den Kopf zerbrechen können. Daran möchte das Stadtarchiv mit einer Rätselserie etwas ändern. In jeder nun erscheinenden Ausgabe des Treuener Landboten während der Corona-Krise wird es Bilderrätsel oder andere Denkaufgaben geben, die sich mit der Geschichte der Stadt beschäftigen. Des Rätsels Lösung erfahren Sie stets in der nächsten Ausgabe. In der ersten Ausgabe des Stadtarchivrätsels geht es um die Straßen der Trebastadt. Viel Spaß!

Liebe Leserinnen und Leser,

hier ein Auszug von alten Treuener Straßennamen – testen Sie Ihr Wissen rund um Treuen und ergänzen Sie die Lücken zu den einzelnen Straßen.

heute	DDR	Nationalsozialismus	Kaiserzeit / Weimarer Republik
		Neueweltherstraße	Neueweltherstraße
		Mutschmannstraße (1933–1945)	Reiherstraße
		Wettinstraße	Wettinstraße
		Denkmalplatz	Denkmalplatz
		Ronnebergerstraße	Ronnebergerstraße
		Hindenburgstraße	Innere Bahnhofsstraße
		Moltkestraße	Moltkestraße
		Albertstraße	Albertstraße
		Schützenstraße	Schützenstraße
		Adolf-Hitler-Straße (1935-1945)	Herlasgrüner Straße
		Plauensche Straße	Plauensche Straße
		Julius-Schreck-Straße	Königstraße/Bahnhofstraße
		Blücherstraße	Blücherstraße
		Markt	Markt
		Friedrich-August-Straße	Friedrich-August-Straße
		Wilhelmstraße	Wilhelmstraße
		Opitzstraße	Opitzstraße
		Bismarckstraße	Bismarckstraße

Impressum

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, Tel. 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Andrea Jedzig.
Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung und Druck: Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

**Zwei-Raum-Wohnung im Zentrum Treuen
mit EBK nach Modernisierung ab 01.04. zu vermieten**

Tel. 0171- 9976702

Bäder zum Wohlfühlen finden Sie bei



Schleiz, Industriestraße 7,
07907 Schleiz
Tel. 03663/4843-0
Treuen, Gewerbestraße 5,
08233 Treuen
Tel. 037468/633-0

Montag – Freitag von 9.00 bis 19.00 Uhr
Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr



BESTATTUNGSHAUS

Lange

Inhaber: Klaus Lange

Filiale Hartmannsdorf
An der Hammerschänke 1
08107 Hartmannsdorf

Filiale Rodewisch
Wernesgrüner Str. 40
08228 Rodewisch

Auf allen Friedhöfen zugelassen.

Tag & Nacht erreichbar:
01520 / 35 40 202

www.bestattungshaus-lange.de

**Top-sanierte 4-Raum-Wohnung
im Zentrum von Treuen zu vermieten**

Wohnfläche: ca. 118 m²
Etage: 2. Obergeschoß
Miete: ca. 620 €/Monat
BK: 90,00 €/Monat
Kaution/Provision: 3 Monatsmieten kalt / provisionsfrei

Bemerkung:

mehrere SAT-Anschlüsse, Kaminofenanschluss, großzügiges Bad mit Fenster, Badewanne, Dusche, Wandhandtuchheizter, sep. WC, hochwertiger Vinyl Design Bodenbelag, Keller und Bodenabteil vorhanden, großer Trockenboden sowie ein Fahrradraum für die gemeinsame Nutzung, bezugsfertig ca. März 2020

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Treuer Immobilien und Bauträger GmbH
Oststraße 92, 08233 Treuen
Telefon: 037468/661-23
E-mail: tib@bauaufu.de
Internet: www.tib-treuen.de



**BESTATTUNGEN
Hannemann**

Ansprechpartner: Chessy Kölbel

Tag und Nacht

Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56
Königstraße 11 • 08233 Treuen

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

Neue Servicezeiten ab 01.04.2020

Sehr geehrte Kunden, ab dem 1. April 2020 ändern wir unsere Servicezeiten:

Montag 09:00–12:00 Uhr
13:00–15:00 Uhr
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr
13:00–18:00 Uhr
Freitag 09:00–12:00 Uhr

Direktservice:  **03741 123-7777**

(Montag–Freitag 08:00–18:00 Uhr)

 **www.sparkasse-vogtland.de**

Persönliche Beratung ist je nach Terminvereinbarung Montag bis Freitag zwischen 08:00–20:00 Uhr und samstags 08:00–12:00 Uhr möglich.

Wenn's um Geld geht



Filiale Treuen

**REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR BEITRÄGE, VERANSTALTUNGS-
MELDUNGEN, INFOS ETC.
UND
ANZEIGENANNAHMESCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE:**



**2. APRIL
2020**

A. W.
LUDWIG
BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE

GEPRÜFTER BESTATTER

Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen
www.aw-ludwig-bestattungen.de

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.



**Wenn der Mensch den Menschen
braucht, dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.